

Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main  
Der Präsident

Der Präsident

An die  
Beamten und Beamtinnen  
der Johann Wolfgang Goethe-Universität

- Hauspost

Bei Antwort bitte angeben: PA-5  
Aktenzeichen 3.03 P  
Bearbeiter/in: Frau Koch

Telefon +49 (0)69 798 28835  
Telefax +49 (0)69 798 28068  
E-Mail t.koch@em.uni-frankfurt.de

[www.uni-frankfurt.de](http://www.uni-frankfurt.de)

Datum: 2. März 2011

**Erstes Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen**  
*hier: Wesentliche Änderungen im Hessischen Beamtengesetz*

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Beschluss des Hessischen Landtages wurde das sog. „Erste Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen“ (1. DRModG) geschaffen, welches zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist. Dies ist der zweite Schritt einer großen Änderung im Hessischen Beamtenrecht, die das im April 2009 auf Bundesebene in Kraft getretene Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) erforderlich macht.

Mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die wesentlichen Änderungen des o.g. Gesetzes und die Auswirkungen auf Ihr Beamtenverhältnis zur Goethe-Universität informieren.

**Neue Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand**

Mit der Gesetzesänderung wird das Alter für den Eintritt in den Ruhestand den gesetzlich Rentenversicherten angepasst. Beamte/innen auf Lebenszeit treten künftig mit dem Ende des Monats, in dem sie die für sie jeweils geltende Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Die Altersgrenze wird in der Regel mit **Vollendung des 67. Lebensjahres** (allgemeine Regelaltersgrenze) erreicht.

Für **Professoren, Hochschuldozenten, wissenschaftliche Mitarbeiter** an Hochschulen gilt weiterhin die Besonderheit, dass der Ruhestand mit **Ablauf des Semesters**, in dem die maßgebliche Altersgrenze erreicht wird, eintritt.

Beamte/innen, die **vor dem 01.01.1947** geboren sind, treten **weiterhin** mit Vollendung des **65. Lebensjahres** bzw. mit Ablauf des Semesters, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, in den Ruhestand.

### Übergangsrecht

Für Beamte/innen, die in der Zeit vom 01.01.1947 bis 31.12.1963 geboren sind, wird die Altersgrenze schrittweise angehoben. Aus der Tabelle ist für jeden Geburtsjahrgang ersichtlich, in welchem Umfang die Anhebung der Altersgrenze und damit der Eintritt in den Ruhestand erfolgt:

Geburts- jahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10

Der Geburtsjahrgang 1964 ist folglich der Erste, der vollständig von der Anhebung der Altersgrenze betroffen ist und mit Vollendung des 67. Lebensjahrs in den Ruhestand tritt.

Eine analoge Anhebung der Altersgrenze erfolgt auch bei Beamten/innen mit Behinderung. Beamte/innen mit Behinderung können künftig auf Antrag mit Vollendung des 65. Lebensjahres abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt werden.

### Hinausschieben des Ruhestandes

Auf Antrag des Beamten/der Beamtin kann der Ruhestand auch weiterhin um eine bestimmte Zeit, die jeweils ein Jahr nicht überschreiten darf, hinausgeschoben werden. Der Ruhestand darf längstens bis **zur Vollendung des 70. Lebensjahres** hinausgeschoben werden.

### Ruhestand auf Antrag

Beamte/innen, die nicht bis zur Regelaltersrente arbeiten möchten, haben die Möglichkeit sich auf eigenen Antrag vorzeitig in den Ruhestand versetzen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Beamte/die Beamtin

- **Schwerbehindert** ist und das **60. Lebensjahr** vollendet hat oder
- das **62. Lebensjahr** vollendet hat

### **Abschläge beim Ruhegehalt**

Zu beachten ist, dass sich das Ruhegehalt bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand vermindert. Bei vorzeitigem Ruhestand fällt pro Jahr ein Versorgungsabschlag in Höhe von 3,6 v.H. an. Bei Beschäftigten mit Behinderung beträgt der Abschlag maximal 10,8 %. Bei den übrigen Beamten/innen darf die Minderung des Ruhegehalts 18 % nicht überschreiten.

Bei Erreichen von 45 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit (ohne Ausbildungszeiten) kann der/die Beamte/Beamtin bereits nach der Vollendung des 65. Lebensjahrs abschlagsfrei in den Ruhestand eintreten.

### **Einführung eines Lebensarbeitszeitkontos**

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Sie auch über das sog. Lebensarbeitszeitkonto informieren. Da die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für Beamtinnen und Beamten im Land Hessen und folglich auch an der Goethe-Universität nach wie vor 42 Stunden beträgt und dies auch künftig erhalten bleibt, soll ein sog. Lebensarbeitszeitkonto eingerichtet werden. Hiermit soll der unterschiedlichen Wochenarbeitszeit von Tarifbeschäftigten und Beamten/innen im öffentlichen Dienst Rechnung getragen werden.

Beamte/innen, die 42 Wochenstunden arbeiten, können auf das Lebensarbeitszeitkonto eine Stunde pro Woche ansparen und dieses Zeitguthaben grundsätzlich in Form einer Freistellung direkt vor dem Ruhestand nutzen. Wenn bereits zu einem früheren Zeitpunkt ein gewisser Wert erreicht wird, kann dieses Guthaben auch vorab für eine Freistellung genutzt werden. Zu beachten ist jedoch, dass Überstunden und Mehrarbeit nicht als Zeitguthaben berücksichtigt werden.

Beamte/innen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, können ihre Arbeitszeit auf Antrag wieder um 1 Stunde pro Woche auf 42 Wochenstunden erhöhen, so dass in diesem Fall auch eine Ansparung auf dem Lebensarbeitszeitkonto möglich ist.

Zu beachten ist, dass die Regelungen des Lebensarbeitszeitkontos nicht auf Professorinnen und Professoren anzuwenden sind, da diese nicht den Regelungen zur Arbeitszeit unterliegen.

Weitere Informationen zu diesem Thema, insbesondere zur technischen Umsetzung werden derzeit erarbeitet und zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Bei konkreten Rückfragen zu den o.g. Themen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Personalservices gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
(Hans Georg Mockel)  
- Kanzler